O-05-186-2 Erneuern wir das Versprechen unserer Demokratie!

Antragsteller*in: KV Odenwald-Kraichgau
Beschlussdatum: 06.11.2026

Änderungsantrag zu O-05

Von Zeile 185 bis 188:
genau hierfür Instrumente in unserem Grundgesetz angelegt. Es ist Zeit, sie jetzt parteiübergreifend zu nutzen. ~~Das Bundesverfassungsgericht muss endlich von Bund und Ländern in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob die AfD verfassungswidrig ist und somit angesichts der Bedrohung verboten werden muss.~~

Wir fordern Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sowie insbesondere deren grüne Mitglieder auf, unverzüglich eine koordinierte und unabhängige verfassungsrechtliche Prüfung eines AfD-Verbotsantrags nach Artikel 21 Absatz 2 GG einzuleiten. Dazu sind vorhandene Erkenntnisse und Gutachten zusammenzuführen, auf ihre rechtliche Tragfähigkeit und Verwertbarkeit zu prüfen und erforderliche Beweislücken zu schließen. Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere an die Staatsfreiheit des Verfahrens, sind dabei zu beachten.

Die antragsberechtigten Verfassungsorgane sollen innerhalb eines verbindlichen Zeitplans über die Antragstellung entscheiden. Ergibt die Prüfung eine hinreichend tragfähige tatsächliche und rechtliche Grundlage, fordern wir die Stellung eines begründeten Verbotsantrags. Über die Verfassungswidrigkeit entscheidet ausschließlich das Bundesverfassungsgericht.

Begründung

Unsere wehrhafte Demokratie muss ihre verfassungsrechtlichen Schutzinstrumente nutzen können, wenn eine politische Partei die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet. Das Grundgesetz benennt in Artikel 21 Absatz 2 die rechtlichen Grundlagen und die antragsberechtigten Organe und sieht ausdrücklich die Möglichkeit eines Parteiverbots vor. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht.

Die bisherigen Beschlüsse von Fraktionen, Parteien und Landtagen mündeten noch immer nicht in einer übergreifenden Bund-Länder-Prüfung. Auch lässt die Formulierung im Leitantrag offen, welche konkreten Schritte erforderlich sind, damit das Bundesverfassungsgericht überhaupt über ein mögliches Verbot der AfD entscheiden kann. Das Gericht kann ein entsprechendes, rechtsstaatlich geordnetes Verfahren nicht von sich aus eröffnen. Dazu bedarf es eines begründeten Antrags durch eines der antragsberechtigten Verfassungsorgane – Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung.

Der Änderungsantrag benennt deshalb die Verantwortlichkeiten und formuliert einen konkreten Handlungsauftrag: Die vorliegenden Erkenntnisse müssen umfassend zusammengeführt, unabhängig rechtlich bewertet und auf ihre Verwertbarkeit in einem möglichen Verbotsverfahren geprüft werden. Dabei müssen die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die Beweisführung und die Staatsfreiheit des Verfahrens, eingehalten werden, ohne die unabhängige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorwegzunehmen. Der geforderte verbindliche Zeitplan schafft politische Verbindlichkeit, ohne eine gesetzlich nicht vorgesehene Entscheidungsfrist zu suggerieren.